LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6281
10. 03. 1995

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Harald Dörr (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Forsten

Geplante hochwasserverschärfende Vernichtung von Rheinüberschwemmungsgebiet bei Andernach

Die Kleine Anfrage 3275 vom 6. Februar 1995 hat folgenden Wortlaut:

Bereits vom 13. August 1984 datiert ein einstimmiger Landtagsbeschluß (Drucksache 10/789), der beinhaltet, daß noch vorhandene natürliche Überschwemmungsgebiete freizuhalten seien. Dennoch wurden danach weiter natürliche Überschwemmungsgebiete vernichtet, u. a. 1988 22 ha Naheüberschwemmungsgebiet bei Kirn und 4 ha Rheinüberschwemmungsgebiet bei Budenheim. Diese hochwasserverschärfenden Maßnahmen sind entgegen dem Landeswassergesetz bisher nicht ausgeglichen worden. Laut Politik Südwest soll nun die Stadt Andernach planen, 50 ha Rheinüberschwemmungsgebiet zu vernichten, um dort 256 Wohneinheiten zu bauen. Diese Maßnahme kann aus geologischen Gründen (Gebirge) nicht ausgeglichen werden. § 61 Abs. 3 LWG verlangt demgegenüber, daß hochwasserverschärfende Maßnahmen „zugleich" ausgeglichen werden müssen. Laut Staatssekretär Härtel im Umweltausschuß, Bezug nehmend auf die Vernichtung der 22 ha Naheüberschwemmungsgebiet bei Kirn, sei „zugleich" jedoch nicht „zeitgleich". Umweltministerin Martini erklärte im Fernsehen, daß kommunale Kirchturmpolitik zurückstehen müsse und Deiche zurückzuverlegen seien.
Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß die geplante Vernichtung des Rheinüberschwemmungsgebietes bei Andernach nicht zu verantworten ist und in Widerspruch zu § 61 LWG steht, wenn nein, weshalb nicht?
2. Wurde das Überschwemmungsgebiet bei Andernach durch Rechtsverordnung gemäß § 88 LWG festgelegt, wenn nein, weshalb (noch) nicht?
3. Wie definiert die Landesregierung das Wort „zugleich" in § 61 LWG, und teilt sie die Auffassung, daß damit kein Zeitraum von über sechs Jahren gemeint sein kann, wie es inzwischen bei der vernichteten Sulzbacher Wasserung in Kirn der Fall ist?

Das Ministerium für Umwelt und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. März 1995 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Für das angesprochene Gebiet ist die Ausweisung eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes im Festsetzungsverfahren. Bei der vorgesehenen Bebauung werden die Vorgaben der Überschwemmungsgebietsfestsetzung zur Sicherung von Hochwasserabfluß und Hochwasserrückhaltung eingehalten, so daß Auswirkungen auf das Abflußverhalten des Rheins nicht gegeben sind. Insoweit entfällt die Anwendung des § 61 Landeswassergesetz.

Ob sich aus Gründen der örtlichen Hochwasservorsorge eine Bebauung an dieser Stelle anbietet, fällt in das Abwägungsgebot der Stadt Andernach.

Zu 3.:

Nach den §§ 61, 62 Landeswassergesetz zum Ausgleich der Wasserführung ist jede Maßnahme so zu gestalten, daß eine Beeinträchtigung der Wasserführung unterbleibt. Wenn eine Beeinträchtigung unvermeidbar ist, muß ein Ausgleich durch den Maßnahmeträger zugleich mit der Maßnahme erfolgen. „Zugleich" steht dabei für die Realisierung des Ausgleiches im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Maßnahme durch den Maßnahmeträger.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 24. März 1995

Wenn die Beeinträchtigung nach Lage der realen Randbedingungen durch den Maßnahmeträger vor Ort nicht ausgeglichen werden kann und der Ausgleich aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, hat der Unterhaltungspflichtige für das Gewässer durch geeignete Maßnahmen den Ausgleich herbeizuführen.

Klaudia Martini
Staatsministerin